

der Ausgabe auf die einzelnen Textfamilien folgen lassen wollte. Wie nicht anders zu erwarten und wie jene Proben erkennen lassen, ist dieser Krammersche Urtext ein reines Phantasieerzeugnis. Krammer meint, zu ihm dadurch gelangen zu können, dass er für den für ihn in Anspruch genommenen Gedankeninhalt eine möglichst knappe, sprachlich und logisch möglichst einwandfreie Form aus der Ueberlieferung zu rekonstruieren sucht. Darin liegt zugleich eine Ueberhebung und eine Verkennung. Denn, um von jener zu schweigen, nichts spricht dafür, sondern vielmehr alles dagegen, dass die älteste schriftliche Form des Volksrechts den späteren Gestaltungen gegenüber irgendwie durch Verständlichkeit, Richtigkeit, Knappheit u.dgl. ausgezeichnet war. Das Krammersche Verfahren würde berechtigt sein, wenn es sich um den Text eines klassischen Schriftstellers handelte, aber nicht hier. Dem Krammerschen Urtext ist jeder Quellenwert abzusprechen. Mit Recht legt Krusch dar, dass nicht das Krammersche, sondern nur das Verfahren, wie es Weitz eingeschlagen hat, zu einem gesicherten Ergebnis führen kann.

Für die erfolgreiche Beschreitung des von Weitz ausgewiesenen Weges waren, wie Krusch zutreffend bemerkt, eigentlich alle sachlichen Vorbedingungen gegeben, als Krammer an das Unternehmen herantrat. Dass es leider an den persönlichen fehlte, tritt, wie schon bemerkt, vor allem auch in dem Mangel an der umfassenden und in die Tiefe gehenden Kenntnis des gesamten und in Betracht kommenden Stoffgebietes zu Tage.

Wenn Krammer in diese Beziehung, wie gleichfalls hervorgehoben, von Krusch bedenkliche Lücken in philologischen Dingen nachgewiesen werden sind, so vervollständigt Freiherr v. Schwerin diesen negativen Befähigungsnachweis für die rechtsgeschichtliche Seite. Die ruhige und bis zum Aeusser-